

Euricianusfrage, ein neues Gesicht bekommen, ist als eine wertvolle Bereicherung der ganzen Forschung auf dem Gebiet der L. B. zu buchen. — Vgl. dazu auch W. MERK in H Zs. 138 (1928), 366ff. W. F.

178. In Zs. RG. Germ. Abt. 47 (1927), 567—645 sucht Fr. BEYERLE den Ursprung der Bürgerschaft vom germanischen Rechte her zu deuten, wir heben besonders den textkritischen Exkurs über die Bürgerschaftssätze der Lex Burgundiorum (tit. XIX) hervor.

179. In Zs. RG. Germ. Abt. 47 (1927), 130—173 untersucht MARTIN LINTZEL die viel erörterte 'Entstehung der Lex Saxonum' mit dem Ergebnis, daß die Lex nach den sächsischen Capitularien in 2 Teilen (cap. 1—60 und 61—66) in den J. 802—803 entstanden sei.

180. PHILIPP HECK, 'Die Entstehung der lex Frisionum', Arbeiten zur deutschen Rechts- und Verfassungsgeschichte, Heft 6 (Stuttgart 1927), kommt in eingehender Untersuchung zu dem Ergebnis, daß wir in der lex Frisionum (802) ein zu Aachen aufgezeichnetes friesisches Volksrecht vor uns haben, das ein 'wohlgedachtes Gedankengebäude' darstellt. Damit erklärt er die bisher geltende Theorie einer Kompilation der lex für unhaltbar, und hält es für durchaus sicher, daß die uns überlieferte lex Frisionum mit dem historischen Volksrecht der Friesen identisch ist. Als Anhang bringt Verf. den Abdruck der HEROLDSchen Texte. W. F.

181. ALFRED SCHULTZE handelt in der BELOW-Gedächtnisschrift 'Aus Sozial- und Wirtschaftsgeschichte' (Stuttgart 1928) S. 46—81 über 'Das Testament Karls des Großen'. Er setzt sich mit dessen rechtlicher Natur auseinander und versucht betr. der Ausführung des Testamentes durch Ludwig zu einem abschließenden Ergebnis zu kommen. Über seine nicht in allen Punkten stichhaltigen Ausführungen vgl. auch E. KITTEL in den 'Forschungen zur Brandenburgischen und Preuß. Geschichte' 41. H. F.

182. PAUL KIRN handelt in Zs. RG. Germ. Abt. 47 (1927), 115—129 'Über die angebliche Billigkeitsjustiz des fränkischen Königs'. Er zeigt überzeugend, daß das *aequitatis iudicium*, von dem Hinkmar, De ordine palatii cap. 21 spricht, nicht das ius aequum im Gegensatz zum ius strictum bezeichnet, wie man